

nen) bzw. anderer Räume (Dienst- und Arbeitsräume, Böden, Keller, Stallungen, Gärten usw.) um eine umfassende Information bezüglich

- Lage und Umgebung des Durchsuchungsobjekts,
- Fluchtwege vom Durchsuchungsobjekt sowie
- wahrscheinlicher und möglicher Verstecke innerhalb des Objekts.

Handelt es sich um die Durchsuchung einer Wohnung, so muß exakt ermittelt werden,

- in welchem Stockwerk sie sich befindet,
- welche Fenster und welche Zu- und Ausgänge die Wohnung hat sowie
- welche Fluchtmöglichkeiten bestehen.

Neben den bereits genannten Durchsuchungsobjekten kann es aber auch noch weitere geben, die vom Betroffenen zum Verstecken von Beweisgegenständen genutzt werden:

- zweiter Wohnsitz;
- Gemeinschaftsunterkunft;
- Hotel, Gästehaus, Herberge;
- Arbeitsplatz sowie Arbeits- und Montageunterkunft;
- Bungalow, Gartenhaus, Bootshaus, Garage;
- Kraftfahrzeuge, Boote;
- Wohnwagen und Zelte von Artisten bzw. Urlaubern usw.

Diese Versteckmöglichkeiten dürfen bei der Vorbereitung einer Durchsuchung nicht unberücksichtigt bleiben.

Bei der Ermittlung von Wohn-, Neben- und sonstigen Räumen kann u.a. Einsicht in Unterlagen des Liegenschaftsdienstes, der Wohnraumlenkung und des VEB Gebäudewirtschaft genommen werden. Ebenfalls stehen kriminalistische Karteien, Unterlagen bei Paß- und Meldestellen und der Verkehrspolizei zur Verfügung. Des weiteren sollten Abschnittsbevollmächtigte, im Bereich dienstverrichtende Schutzpolizisten, freiwillige Helfer und Hausgemeinschaftsleitungen als Informationsquellen genutzt werden.

Die zielgerichtete Ermittlung möglicher Durchsuchungsobjekte und Verstecke hängt u. a. von der Art, der Form, dem Umfang und dem Verwendungszweck entwendeter Gegenstände, der Zeit, die für das Verbergen zur Verfügung steht, den örtlichen Gegebenheiten sowie Möglichkeiten und beruflichen wie sonstigen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Betroffenen ab. Das bedeutet, daß die Angehörigen des Untersuchungsorgans neben dem Ermitteln möglicher Durchsuchungsobjekte auch Überlegungen anstellen müssen, wo innerhalb der Objekte die betreffenden Beweisgegenstände vermutet und gesucht werden können. Dabei darf eine systematische Durchsuchung keinesfalls außer acht gelassen werden.